

Referat vom 2. Juli 2026 an der VBZH- und KPV-Tagung 2026 im Volkshaus Zürich

Der Zauber der Verhältnismässigkeit im Berufsalltag des Erwachsenenschutzes

«Das ist doch verhältnismässig und sinnvoll», meint der Sozialarbeiter.

«Entschuldigung», antwortet die Juristin, «es mag schon sinnvoll sein, aber ist es auch wirklich verhältnismässig?»

Nach dem Vortrag von Markus Müller zum Zauber der Verhältnismässigkeit sind wir vielleicht verzaubert, fanden seine Worte bezaubernd oder sind wir eher entzaubert?

Es steht mir heute die Aufgabe zu, seine wertvollen Gedanken und Denkanstösse zur Verhältnismässigkeit in den Alltag der KESB und der Berufsbeistandschaft einzubetten. Ich hoffe, es gelingt mir, Ihnen damit weitere Denkanstösse zu geben. Dabei werde ich es nicht belassen können, vielleicht auch provozierende Meinungen zu äussern. Sie sollen ruhig bei Ihnen auch Widerstand und Kritik auslösen.

Meinen Input gestalte ich in zwei Teilen: Zunächst versuche ich die Verhältnismässigkeit allgemein in den Alltag der KESB und der Berufsbeistandschaft zu verorten. Dabei gehe ich auch auf die unterschiedliche berufliche Herkunft von Personen mit einem rechtlichen oder sozialarbeiterischen Hintergrund ein.

In einem zweiten Teil möchte ich auf die Gefahren im Umgang mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip, die Markus Müller in seinem Referat angesprochen hat, eingehen und mit Beispielen konkretisieren.

1. Der Zauber der Verhältnismässigkeit im Alltag der KESB und der Berufsbeistandschaft – und dem Denken und Handeln der beiden Professionen von Recht und Sozialer Arbeit

Das Erwachsenenschutzrecht wird unter anderem als Eingriffssozialrecht bezeichnet. Wenn eine Person aufgrund eines Schwächezustands ihre Interessen nicht mehr selbständig regeln oder entsprechende Hilfe organisieren kann und sich dabei gefährdet, kann zu ihrem Schutz in ihre Rechtsstellung eingegriffen werden. Solche Eingriffe in das Grundrecht der Menschen sind nur unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit zulässig. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit ist deshalb eine rechtliche bzw. verfassungsrechtliche Notwendigkeit im Erwachsenenschutz.

Lebensverhältnisse von Personen und Familien zu ermitteln und darauf basierend die nächsten Schritte für die Unterstützung von Menschen zu analysieren, zu erkennen, zu planen und umzusetzen, ist ein Kerngeschäft der sozialen Arbeit.

Die Mässigkeit zu prüfen – also die Prüfung, ob ein Eingriff oder eine Massnahme geeignet, erforderlich und zumutbar ist, ist ein Kerngeschäft von Juristinnen und Juristen. In ihrer Ausbildung geht es bei der Prüfung von Sachverhalten und der Anwendung von Gesetzen immer um die Wahrung der Verhältnismässigkeit.

Im Kindes- und Erwachsenenschutz sind beide Berufe – Sozialarbeitende und Juristinnen und Juristen - vertreten und ein gutes Zusammenspiel sollte somit auch ausgewogene Entscheide ergeben und die Gefahr der Monodisziplinarität verringern oder sogar verhindern.

Und dennoch erlebe ich es in meinem Berufsalltag, dass betroffene Personen nicht immer nachvollziehen können, weshalb die KESB nun gegen ihren Willen eine Massnahme errichtet hat.

Oder dass es Personen gibt, welche nach längerer Überlegung eine Gefährdungsmeldung an die KESB senden, und dann nicht verstehen, weshalb es nun zu keiner Massnahme kommt, obwohl sie die Gefährdung hoch einschätzen.

Auch Beistandspersonen haben zum Teil Mühe, wenn die KESB ihre Anträge ablehnt, obwohl sie diese nicht leichtfertig beantragt und in ihren Augen auch genügend ausführlich begründet haben.

Diese verschiedenen Personengruppen glauben, dass die KESB die Verhältnisse, den Schutz und die Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person zu wenig oder zu hoch gewichtet oder die Sinnhaftigkeit der Anträge nicht erkannt hat. Selbst wenn die KESB in ihren Entscheiden erklärt, dass die gesetzliche Grundlage für den Entscheid gefehlt hat oder dass eben die Verhältnismässigkeit nicht gewahrt wurde, kann dies nicht immer nachvollzogen werden.

In der Berufsbeistandschaft arbeiten vorwiegend Sozialarbeitende. Auch sie werden in ihrer Ausbildung und in ihrem Berufsfeld mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vertraut gemacht.

Noch viel mehr sprechen Sozialarbeitende aber von der Selbstbestimmung und den spezifischen Ressourcen der betroffenen Personen. Indem Sozialarbeitende in die Selbstbestimmung einer verbeiständeten Person eingreifen, sind sie unweigerlich auch mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit konfrontiert. Denn jeder Entscheid, jeder Eingriff der Beistandsperson in die Selbstbestimmung einer betroffenen Person sollte verhältnismässig sein, sollte die Selbstbestimmung einer Person nicht unnötig tangieren oder beschneiden.

Ich glaube jedoch, dass Sozialarbeitende weniger die Prinzipien der Verhältnismässigkeit in ihrer täglichen Arbeit vor Augen haben, sondern vielmehr das Erfassen und analysieren einer sozialen Notlage, den Schutz eines Menschen und damit einhergehend der in ihren Augen notwendigen Unterstützung und Hilfe, dem Beraten und Begleiten der betroffenen Personen. Damit sollten sie auch in einem engen Kontakt mit den verbeiständeten Personen stehen und beobachten und klären, ob die Unterstützung notwendig und angenommen wird bzw. die Situation damit stabilisiert oder sogar verbessert werden kann.

Sie achten in ihren möglichen Handlungen aber weniger, ob noch eine mildere, weniger einschneidende Handlung möglich wäre, sie also tatsächlich erforderlich wäre. Sie beachten vielmehr, ob eine mögliche Handlung zum Erfolg führt oder nicht.

Ich beobachte deshalb auch, dass bei der täglichen Arbeit von Beistandspersonen manchmal über das Ziel der notwendigen Unterstützung und Hilfe bzw. des notwendigen Eingriffs in die Selbstbestimmung der betroffenen Personen hinausgeschossen wird. Ist es z.B. richtig, dass eine verbeiständete Person für das Geld ihrer Ferien gemäss Budget bei der Beistandsperson nachfragen muss?

Ist es verhältnismässig, dass sie für die anstehenden Ferien ihre Reisepläne darlegen, Belege und Quittungen vorweisen muss, damit die Beistandsperson einen entsprechenden Betrag überweisen kann? Oder wäre es auch in Ordnung, wenn die verbeiständete Person mit dem Geld Pläne umsetzt, die sie nicht offenlegen und belegen muss, indem die Beistandsperson ihr z.B. einmal im Jahr unaufgefordert gemäss Budget den gemeinsam bestimmten Betrag überweist?

Dabei unterstelle ich nicht Böswilligkeit sondern die Überzeugung der Berufsbeistandspersonen, dass der Eingriff präventiv schützend und sinnvoll ist und damit eben auch verhältnismässig. Er entsteht aber auch aus anderen Gründen: aus Gründen der Routine, einem vermeintlichen Schutzgedanken, der Angst einer Haftung oder des Zeitdrucks. Darauf komme ich später nochmals zu sprechen.

Die Auseinandersetzung der KESB und der Berufsbeistandschaft anhand von konkreten und öfters vorkommenden Lebenslagen von schutzbedürftigen Personen ist deshalb wichtig. Ich freue mich, dass der heutige Tag dazu genutzt wird, um in diversen Workshops Haltungen im Zusammenhang mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip auszutauschen und wenn möglich Annäherungen zu finden. Dies ergibt mehr Sicherheit im richtigen Ausmass eines Eingriffs in die persönliche Freiheit eines Menschen.

2. Der Zauber der Verhältnismässigkeit anhand konkreter Beispiele im Erwachsenenschutz bzw. Stolpersteine und Gefahren, die lauern

Die Gefahr der Routine

Um Entscheide über eine Beistandschaft und deren Aufgaben fundiert treffen zu können, um sie auf eine solide und vergleichbare Basis zu stellen, damit Entscheide nicht von der Haltung und dem Hintergrund einer einzelnen Person abhängig sind, werden vermehrt standardisierte Abklärungsinstrumente, Antrags- und Berichtsvorlagen eingesetzt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Transparenz und Vergleichbarkeit von Entscheiden. Sie helfen, dass nichts Wichtiges vergessen geht.

Sie dürfen aber nicht dazu führen, dass Listen abgehakt werden und am Schluss ein Entscheid aufgrund genügender oder zu weniger Punkte gefällt wird. Das Ganze eines Sachverhalts oder einer Situation, also die Verhältnisse eben, sollte immer im Auge behalten werden. Gerade bei komplexen oder mehrdeutigen Sachverhalten können Checklisten eine Scheinsicherheit erzeugen. Es bleibt wichtig, ein professionelles Urteil über die Lebensverhältnisse des konkreten Falles zu fällen.

Erfahrungswissen hilft, bestimmte Situationen besser einschätzen zu können und nicht immer alles neu denken zu müssen.

Indem wir bereits Gewohntes aus Erfahrungen mit entsprechenden Personen auf eine neue betroffene Person übertragen – z.B. ich weiss, wie eine demente Person, eine suchtabhängige Person, eine psychotische Person denkt und handelt – und damit auch, welche Art der Hilfestellung eine solch betroffene Person benötigt, birgt die Gefahr, der konkreten Person mit ihrer spezifischen Lebenslage nicht gerecht zu werden. Es ist immer zu berücksichtigen, wie sich eine Krankheit oder eine Beeinträchtigung im Leben der betroffenen Person manifestiert. Dazu muss die KESB oder die Beistandsperson die Lebensumstände und das Verhalten der betroffenen Person kennen.

Die Art und die Aufgaben der verschiedenen Beistandschaften werden anhand von vorgefertigten Aufgabenkataloge mit allgemeinen Formulierungen gefällt. Obwohl das Gesetz vorsieht, dass eine Massnahme verhältnismässig sein soll und damit auch auf die verbeiständete Person zugeschnitten sein muss, bedient sich die KESB allgemeiner Formulierungen zu einzelnen Aufgaben. Dies ist einfacher und schneller im Alltag umzusetzen, als bei jeder betroffenen Person neue und präzise Formulierungen zu finden.

Die Art und die Aufgabengebiete der Beistandschaft - und damit der Eingriff in die Selbstbestimmung einer betroffenen Person - wird deshalb erfahrungsgemäss zu weit gefasst, um mehr Spielraum für die Beistandsperson zu gewähren und vorzubeugen, dass nicht ständig Massnahmen erweitert und damit mit neuen Entscheiden angepasst werden müssen.

Dabei wird von der KESB zu Recht erwartet, dass Beistandspersonen den damit einhergehenden Handlungsspielraum im richtigen Mass einsetzen und die

Verhältnismässigkeit ihrer Eingriffe im Auge behalten. Die KESB soll und muss darauf vertrauen können, dass «grosszügige» Entscheide in Bezug auf die Art und die Aufgaben der Beistandschaft von Beistandspersonen im richtigen Mass umgesetzt werden. Im Alltag von Berufsbeistandspersonen kann dies aber auch ab und zu vergessen gehen.

Beistandspersonen bedienen sich standardisierter Listen und Prozesse, die sie z.B. bei einer Fallaufnahme unterstützen. Es kann leicht vorkommen, dass Arbeitsabläufe routinemässig umgesetzt werden, ohne die Selbstbestimmung der betroffenen Person genügend im Auge zu haben. Ist es z.B. verhältnismässig, bei jeder verbeiständeten Person, bei welcher die KESB eine Vertretung im finanziellen Bereich angeordnet hat, ein Verkehrskonto zu eröffnen, die Einnahmen umzuleiten, die Krankenkassenprämien direkt zu bezahlen,

die Steuererklärung durch den zuständigen Dienst auszufüllen, die entsprechenden Institutionen anzuschreiben usw. ohne wirklich die Situation und die Ressourcen einer betroffenen Person eingehend zu klären?

Listen, standardisierte Prozesse, eingespielte Abläufe sind wichtig in der täglichen Arbeit und garantieren Professionalität. Sie sind wichtig, um sich im Alltag zurecht zu finden, dass nicht ständig Absprachen getätigt werden müssen, dass effizient gearbeitet werden kann, dass nichts vergessen geht. Der betroffene Mensch, um den es schliesslich geht, darf dabei aber nicht aus den Augen gelassen werden. Sie sind es, die sich sonst ungerecht behandelt oder übergangen fühlen, weil ihnen Kompetenzen abgesprochen wurden, die sie eigentlich noch hätten. Die Angst von betroffenen Personen, dass sie mit einer Beistandschaft ihre Handlungsmöglichkeiten in finanziellen Bereichen komplett abgeben müssen, ist deshalb von Anfang an ernst zu nehmen.

Die Gefahr des Zeitdrucks

Verhältnisse detailliert abzuklären und zu erfassen, braucht Zeit. Betroffene Personen über geplante Schritte zu informieren, sie anzuhören und ihre Meinungen zu verstehen und mit einzubeziehen, braucht Zeit. Massnahmen zusammen mit den betroffenen Personen umzusetzen, sie zu begleiten, anzuleiten, zu fördern, braucht Zeit. Ein Vertrauensverhältnis mit den betroffenen Personen aufzubauen, braucht Zeit. Begleitung und Beratung braucht mehr Zeit als Vertretung. Diese Zeit ist oft nicht oder zu wenig vorhanden.

Menschen möchten gerne die Freiheit haben, selbst entscheiden zu dürfen, ihre eigenen Bedürfnisse und Wünsche befriedigen zu dürfen. Sie erleben Eingriffe oder Zwang deshalb als Kontrollverlust. Sie lösen dabei oft Wut oder Rückzug aus. Abwehr, Angriff oder Abwesenheit der betroffenen Personen sind Eigenschaften, welche Mitarbeitende der KESB und der Beistandschaft mitunter viel Zeit kosten, wenn sie Lebenslage, die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person ernsthaft klären und sie auch in die Verfahren einbeziehen möchten. Sie handeln dann auch manchmal ohne genügende Klärung der Grundlagen oder Einbezug der betroffenen Personen,

was nochmals Widerstand oder Resignation auslösen kann. Es bleibt wichtig, dass Betroffene so viel wie möglich in Abklärungsprozesse, in die Ausgestaltung der Erwachsenenschutzmassnahmen und in die betreffenden Verfahrensschritte einbezogen werden. Dabei geht aber auch zum Teil viel oder zu viel Zeit «verloren», bis endlich eine Massnahme greift.

Die Frage, die immer wieder im Raum steht, ist, ob es tatsächlich unmotivierte Klientinnen und Klienten gibt? Ich bin der Meinung – nein: Ihre Motivation ist, dass sie sich verweigern oder resignieren, weil etwas anderes dahintersteht: Sie fühlen sich in ihren Grundbedürfnissen nicht gesehen. Sie empfinden die Eingriffe als unnötig oder übergriffig. Um die Grundbedürfnisse zu erkennen, um die betroffenen Personen gewinnen zu können, braucht es je nachdem langen Atem. Mehrere Handlungsmöglichkeiten auszuloten, um zu einer Entscheidung zu finden, braucht Zeit: Das Verständnis und die Zeit dafür fehlt oft und viele Wechsel bei den Beistandspersonen, aber auch bei der KESB helfen nicht, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und Betroffene zu gewinnen.

Beistandspersonen beklagen sich bei mir regelmässig, wenn die KESB ihre Aufträge zu eng fassen und sie schon bald neue Anträge stellen müssen, um dem Schutz einer Person nachzukommen. Das Verfassen der Anträge kostet einerseits Zeit, andererseits dauern Verfahren bei der KESB auch manchmal sehr lange.

Wenn dann der Schutz einer betroffenen Person aufgrund von einem Verfahrensstau oder dem Widerstand, der Nichterreichbarkeit von betroffenen Personen nicht rechtzeitig gewährt werden kann, ist dies für alle Beteiligten schwer auszuhalten.

Das Streben nach Harmonie bzw. der Interessen der Öffentlichkeit oder der betroffenen Person

Da der Erwachsenenschutz in die Lebensverhältnisse von betroffenen Personen eingreift und die Grundrechte wie die persönliche Freiheit und das Recht auf Achtung der Privatsphäre tangiert, reagieren betroffene Personen, nahestehenden Personen und auch die Öffentlichkeit speziell sensibel, wenn die Eingriffe zu stark oder zu defensiv sind. Der öffentliche und politische Druck kann zu risikovermeidenden oder auch zu überschüssenden Entscheiden führen, letzteres meiner Meinung nach eher, wenn zu wenig Zeit für eine umfassende Prüfung einer Situation vorhanden ist.

Es stellt sich die Frage, ob Eingriffe auch präventiven Charakter haben dürfen, um andere Menschen oder die Öffentlichkeit zu schützen? Oder sind sie allenfalls dann legitim, wenn die betroffene Person dies wünscht? Muss denn etwas zunächst passieren, damit ein Eingriff verhältnismässig ist? Ist eine fürsorgerische Unterbringung auch möglich, wenn keine unmittelbare Selbstgefährdung vorhanden ist, jedoch die betroffene Person sich z.B. fortwährend schädigt, hygienische Verhältnisse menschenunwürdig sind, Nachbarn mit Kindern um ihr Leben fürchten müssen, zahlreiche Klinikeintritte und ebenso viele Klinikaustritte nach kurzer Zeit wieder erfolgt sind? Oder nähern wir uns mit dem Entscheid einer fürsorgerischen Unterbringung wieder den früheren Gegebenheiten einer «Verwahrungspsychiatrie», bei welcher Menschen eingesperrt wurden, weil sie die Gesellschaft beängstigten oder nicht in die Norm passten.

Die Frage kann auch sein, inwieweit das Instrument eines behördlichen FU dazu dienen könnte, dass eine Person genügend lange in einer Klinik verbleibt, um besser und länger zu genesen und «Drehtüreffekte» zu verhindern.

Ich betreute einmal eine schwer suchtabhängige Person, die mich in klaren Momenten inständig gebeten hat, einen behördlichen FU zu erwirken, damit sie nicht bereits nach kurzer Zeit wieder aus der Klinik oder einer entsprechenden Suchttherapie entlassen wird. Nach dem Austausch mit der KESB konnte diesem Wunsch nicht nachgekommen werden – die Voraussetzungen für einen behördlichen FU waren mit dem freiwilligen Wunsch der Klientin nicht vereinbar.

Zum Thema der fürsorgerischen Unterbringung werden einige von Ihnen sich eingehender in einem Workshop auseinandersetzen.

Ein weiteres Beispiel zum Thema des Abwägens zwischen den Interessen einer betroffenen Person und der Öffentlichkeit kann sich in finanzieller Hinsicht stellen:

Soll der Zugriff zu einem Konto entzogen werden, weil allenfalls eine verbeiständete Person Handlungen tätigt, die ihr massiv schaden indem sie z.B. ein Grossteil ihres Geldes jemandem verschenken möchte und damit ihre finanzielle Situation zeitlebens einschränken würde. Oder müssen solche Handlungen bereits schon vorgekommen sein, damit der Zugriff auf ein Konto entzogen werden darf? Und wann sprechen wir einer Person die Urteilsfähigkeit ab, wenn sie grosszügige Geschenke

tätigen will und in Kauf nimmt, dass sie später von der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterstützt werden muss. Sind Beistandspersonen und die KESB dazu verpflichtet, dass der Staat möglichst wenig zu «Schaden» kommt?

Einen weiteren Gedanken möchte ich zu den sogenannten Care Leavers einbringen:

Ist es legitim, auf Wunsch einer jungen Person, welche volljährig wird, eine Massnahme zu errichten, obwohl keine psychische Erkrankung oder geistige Beeinträchtigung vorhanden ist, sondern es v.a. darum geht, die Betroffene noch bis zum Abschluss einer Lehre zu begleiten, weil sie nicht auf Eltern oder auf ein Bezugsnetz zählen konnte und bisher eine Kinderschutzmassnahme geführt wurde. Wäre eine mildere Massnahme nicht viel eher, dass die jungen Menschen gut mit freiwilligen Angeboten vernetzt werden? Gibt es denn diese freiwilligen und guten Angebote überhaupt? Und wäre dann – wenn überhaupt – nur eine Begleitbeistandschaft angezeigt, damit die betroffene Person lernen muss, selbständig zu werden.

Oder soll die Ausgestaltung der Unterstützung der Beistandsperson überlassen werden, im Vertrauen darauf, dass sie sich Zeit nimmt, die Aufgaben an die betroffene Person schrittweise abzugeben?

Und was ist schliesslich, wenn die betroffene Person diesen Schutz einer Erwachsenenschutzmassnahme gar nicht wünscht, obwohl wir aus der bisherigen Erfahrung denken, dass sie es nicht schaffen wird, ihre Angelegenheiten gut zu regeln? Ich bin der Meinung, dass gegen den Willen einer jungen, volljährigen Person ohne entsprechende psychische Erkrankung, geistige Beeinträchtigung und der daraus folgenden Hilfsbedürftigkeit keine Massnahme errichtet werden darf.

Die Beispiele, die ich nun angesprochen haben, fragen auch danach, ob das Prinzip der Verhältnismässigkeit eine Massnahme mit präventivem Charakter verbietet. Es gibt wohl keine klaren Antworten dafür, sondern der Einzelfall muss geprüft werden und die Haltungen im Team ausgetauscht und abgewogen werden.

Zu den Themen bei jungen Erwachsenen werden Sie sich in einem Workshop vertiefte Gedanken machen.

Die Gefahr der Rückschaufehler

Um nicht das Risiko einzugehen, etwas zu verpassen, handeln Beistandspersonen z.T. über das Mass der Verhältnismässigkeit. Dabei handeln sie oft aus einer Not heraus, damit sie einerseits ihr Arbeitspensum bewältigen können und andererseits, dass keine Haftungsfragen aufkommen. Gerade letzthin hat mir eine Beistandsperson klargemacht, dass sie nie bereit sei, die Zahlung eines Mietzinses, einer Krankenkassenprämie, der Haftpflichtversicherung oder Leistungsabrechnungen an die betroffene Person abzugeben. Sie habe schlicht nicht die Zeit, mit der betroffenen Person den Weg eines gemeinsamen Austausches oder einer nachträglichen Prüfung nachzukommen. Und wenn die KESB dann noch die Haftungsfrage ins Spiel bringe, weil etwas vergessen gegangen sei, dann gehe er lieber auf «Nummer sicher». Diese Haftungsangst begegnet mir immer wieder bei Beistandspersonen. Sie darf in meinen Augen nicht leitend für Entscheide des Eingriffs in die Selbstbestimmung von verbeiständeten Personen sein. Dazu braucht es aber auch einen guten Rückhalt im Team, in der Leitung und v.a. auch bei der KESB. Es braucht eine positive Fehlerkultur, bei der nicht auf den einzelnen gezeigt wird, sondern Fehler im Team getragen werden und daraus gelernt wird.

Wenn Beistandspersonen der Selbstbestimmung von Klientinnen und Klienten Raum geben sollen, dann gehen sie damit auch Risiken ein. Im Nachhinein zu sagen, dass dieser und jener Entscheid nicht richtig war, darf nicht im Vordergrund stehen. Im Gegenteil – die Beistandsperson hat ihre Aufgabe korrekt und professionell ausgeübt, wenn sie den Versuch nach mehr Selbständigkeit einer verbeiständeten Person abgewogen und schliesslich mit vertretbaren Risiken unterstützt hat. Es fragt sich, was die Beistandsperson sich zum Zeitpunkt des Entscheids für Überlegungen gemacht hat.

Die Schwierigkeit besteht ebenfalls, dass Entscheidungen, die sich im Nachhinein als «falsch» erwiesen haben, nachher bei allen weiteren ähnlich gelagerten Entscheidungen so prägend sind, dass keine Risiken mehr eingegangen werden. Weshalb sollte eine betroffene Person, bei welcher ein Versuch des selbständigen Wohnens gescheitert ist, dies bei einem zweiten Mal schaffen? Es sind legitime Gedanken. Wichtig ist, dass eine erneute Auseinandersetzung mit dem Wunsch der betroffenen Person erfolgt und dann erst ein Entscheid getroffen wird.

Auch die KESB kann sich der Gefahr der Rückschaufehler nicht entziehen. Die Tendenz, überschüssende Eingriffe zu treffen, wenn ein Vorfall in den Medien breit diskutiert wurde und der Vorwurf im Raum stand, dass die KESB nicht oder zu wenig eingegriffen hat, ist verständlich.

Auch das Gegenteil kann handlungsleitend sein. Wenn Entscheide der KESB vom übergeordneten Gericht als einen zu schwerwiegenden Eingriff in die Autonomie der betroffenen Person gesehen wird, kann auslösen, dass die KESB in nächsten Entscheiden zu zögerlich oder zu defensiv handelt. Wichtig bleibt, dass die KESB sich nach solchen Ereignissen für sich diskutiert und klarmacht, ob sie tatsächlich in

ihren Entscheiden zu überschüssend oder zu wenig eingreifend war. Sich gegenseitig Vorwürfe zu machen hilft nicht, sondern der Zusammenhalt im Team muss durch eine gemeinsame Haltung gestärkt werden.

Die Gefahr der Nutzlosigkeit

Schliesslich komme ich noch auf die Gefahr der Nutzlosigkeit bzw. nicht Umsetzbarkeit einer Massnahme zu sprechen.

Wenn eine verbeiständete Person selbständig Wohnungen oder Zimmer mietet, diese aufgrund ihres Verhaltens regelmässig verliert und mit Schäden hinterlässt und wieder neue Unterkünfte mietet ohne dass Beistandspersonen Unterstützung bieten oder in die Entscheide der betroffenen Person eingebunden wurden, dann ist eine Vertretung beim Wohnen insoweit nicht umsetz- oder steuerbar, da die Person ja offensichtlich selbständig genug ist, um sich um die Aufgabe des Wohnens zu kümmern – auch wenn sie sich dabei finanziell und wahrscheinlich auch sozial schädigt.

Oder wenn eine verbeiständete Person regelmässig Verträge abschliesst im Bewusstsein darum, dass sie diese nicht abschliessen sollte, weil sie sie nicht einhalten kann, kann mit der Einschränkung einer Handlungsfähigkeit in Bezug auf den Abschluss von Verträgen nicht immer begegnet werden, bzw. der Schutz verfängt nicht immer.

Dazu ein Beispiel: Ich war mal Beiständin einer Klientin, deren Einnahmen ihren Bedürfnissen nach Ausgaben bei weitem nicht deckte. Sie bestellte deshalb immer wieder diverse Sachen, die sie nicht bezahlen konnte und ihre Schulden stiegen. Zu ihrem Schutz wurde die Handlungsfähigkeit im Abschliessen von Verträgen ab einer bestimmten Summe entzogen. Den Entscheid erklärte ich ihr und sie verstand diesen sehr gut. Sie bestellte aber weiterhin Kleider, Schuhe usw. in den zahlreichen Versandhäusern, im Wissen darum, dass die Beiständin sich darum zu kümmern hatte, die Verträge wieder aufzulösen. Sie erklärte mir nach den Bestellungen sogar, dass es meine Pflicht sei zu schauen, dass sie nicht haftbar gemacht werden dürfe. Dass sie eigentlich keine Verträge mehr abschliessen sollte, kümmerte sie nicht. Ich war somit ständig mit der Auflösung von Verträgen beschäftigt und sie bestellte weiterhin in einem neuen Internetportal neue Sachen. Der Entzug der Handlungsfähigkeit im Abschluss von Verträgen ist in einem solchen Fall in meinen Augen nutzlos – der Sinn der Massnahme verpufft ins Leere.

Aufgaben einer Beistandschaft, welche eine betroffene Person nicht schützen bzw. bei welchen eine betroffene Person den vermeintlichen Schutz «ausnutzt», sind nicht verhältnismässig. Sie sollten deshalb aufgehoben werden, auch wenn die betroffene Person Handlungen ausübt, die unserer Ansicht nach der betroffenen Person schaden.

Zum Entzug der Handlungsfähigkeit im Abschluss von Verträgen werden einige von Ihnen sich ebenfalls in einem Workshop befassen.

Damit schliesse ich meine Gedanken zum Referat von Markus Müller.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Gedanken den Zauber der Verhältnismässigkeit in ihrem Alltag näher veranschaulichen konnte.

Um den verschiedenen Gefahren von Interdisziplinarität, Routine, Zeitdruck, Rückschaufehler und Nutzlosigkeit begegnen zu können, ist gegenseitige fachliche Unterstützung und die Möglichkeit zur Reflexion förderlich, um Unsicherheiten differenzierter bearbeiten und Risiken angemessener gewichten zu können.

Somit wünsche ich Ihnen für den Nachmittag einen guten und förderlichen Austausch in Ihren Workshops.